



**Ordnung**  
**für das Modulstudium**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 17. August 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-48.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-48.pdf))

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Modulstudium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-36.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Voraussetzungen für ein Modulstudium .....	3
§ 3 Prüfungsausschüsse.....	3
§ 4 Gegenstand, Umfang und Studiendauer des Modulstudiums .....	3
§ 5 Wiederholung von Modulprüfungen.....	4
§ 6 Abschluss des Modulstudiums.....	4
§ 7 In-Kraft-Treten.....	4

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Ordnung für das Modulstudium:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das Modulstudium.
- (2) Für ein Modulstudium gemäß dieser Ordnung gelten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zur Durchführung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abschließend die Prüfungsordnung und die Studienordnung des Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Voraussetzungen für ein Modulstudium**

<sup>1</sup>Zur Einschreibung in einem Modulstudium sind die Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs nachzuweisen, aus dem das jeweilige Modul stammt. <sup>2</sup>Darüber hinaus gemäß jeweiliger Prüfungsordnung für einzelne Module bzw. Modulprüfungen bestehende besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Rahmen des Modulstudiums bei der Einschreibung nachzuweisen.

### **§ 3 Prüfungsausschüsse**

<sup>1</sup>Für das Modulstudium ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig, aus dem das jeweilige Modul stammt. <sup>2</sup>Die Regelungen in den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für das Modulstudium entsprechende Anwendung.

### **§ 4 Gegenstand, Umfang und Studiendauer des Modulstudiums**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen eines Modulstudiums wählbaren Module werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Studierenden wählen aus dem bestehenden Angebot frei aus. <sup>3</sup>Die gewählten Module sind bei der Einschreibung anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>In einem Semester können Module im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten absolviert werden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen, die sich durch die Kombination der jeweiligen Modulformate ergeben, sind zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für das jeweilige Modulstudium ein Fachsemester. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten für Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, jeweils entsprechend längere Regelstudienzeiten, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

## § 5 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer im Rahmen des Modulstudiums bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Eine im Rahmen des Modulstudiums nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen setzt eine erneute Einschreibung im Modulstudium voraus. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Einschreibung im entsprechenden Modulstudium ausgeschlossen.

## § 6 Abschluss des Modulstudiums

- (1) <sup>1</sup>Das Modulstudium ist bestanden, wenn die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden sind. <sup>2</sup>Das Modulstudium ist in Teilen bestanden, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen in nur einem Modul oder in einzelnen Modulen des Modulstudiums bestanden ist bzw. bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss eines insgesamt oder in Teilen bestandenen Modulstudiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet. <sup>2</sup>Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet wurde. <sup>3</sup>Die Bescheinigung wird mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2012.**

**Bamberg, 17. August 2012**

**Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen  
Vizepräsident**

**Die Satzung wurde am 17. August 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2012.**